

Satzung
der
Österreichischen Golf - Seniorinnen - Gesellschaft

§ 1
Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Golf-Seniorinnen-Gesellschaft" (abgekürzt ÖGSG).
- (2) Sitz des Vereins ist 4020 Linz
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Golfsports zur sportlichen Ertüchtigung von Damen über 50 Jahren, einschließlich der Vorbereitung, Organisation und Durchführung entsprechender Wettbewerbe, ferner die Durchführung von den Vereinszweck fördernden gesellschaftlichen Veranstaltungen; all dies vorwiegend für die Mitglieder aber auch für vom Verein geladene Gäste.
- (2) Die Ziele des Vereins sind rein sportlicher und gesellschaftlicher Art und unabhängig von politischen, rassistischen oder religiösen Anschauungen.
- (3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keinen Gewinn. Im Zusammenhang mit Aktivitäten, die dem Vereinszweck gem Abs 1 dienen, können Aufwandsentschädigungen in bar oder natura geleistet, Speisen und Getränke an Mitglieder und eingeladene Gäste verabreicht werden.

§ 3
Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck wird durch alle gesetzlich zulässigen Mittel erreicht.
- (2) Die finanziellen Mittel des Vereins werden insbesondere durch Beitrittsgebühren und Jahresbeiträge, allenfalls Umlagen, aber auch Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen jeglicher Art aufgebracht

(3) Der Vereinszweck wird in entsprechender Verbindung und Zusammenarbeit mit den zuständigen bundesweiten und internationalen Sportverbänden verfolgt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Österreichischen Golf-Seniorinnen-Gesellschaft können nur Damen werden, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern auf Probe
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) außerordentlichen Mitgliedern
- d) unterstützenden Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

§ 5 Ordentliche / Außerordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können nur Damen werden, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeansuchens das 50. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied eines dem Österreichischen Golfverband als ordentliches Mitglied angehörenden Golfclubs sind. Außerordentliche Mitglieder sind Damen, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, deren Heimatclub aber einem ausländischen Golfverband angehört.

§ 6 Begründung der Mitgliedschaft (Aufnahme, Ernennung)

(1) Die Mitgliedschaft auf Probe wird durch den Aufnahmebeschluss des Vorstandes begründet. Der Aufnahmebeschluss hat eine entsprechende Bewerbung, die schriftlich durch mindestens zwei ordentliche Mitglieder unterstützt wird, zur Voraussetzung. Die Aufnahme erfolgt vorerst auf Probe für die Dauer eines Jahres und dient dem beiderseitigen Kennenlernen. In diesem Probejahr muss das Mitglied an mindestens 3 Vereins-Veranstaltungen teilnehmen.

(2) Mitglieder auf Probe werden zu ordentlichen / außerordentlichen Mitgliedern durch Beschluss des Vorstandes nach Ablauf des Probejahres. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Begründung der Mitgliedschaft als unterstützendes Mitglied wegen fehlender aktiver Teilnahmemöglichkeit an Veranstaltungen oder Einrichtungen des Vereines, erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Sie kann auf die Dauer von längstens zwei Jahren zugelassen werden.

(4) Die Ernennung von Mitgliedern oder sonstigen Personen zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung. Voraussetzung dafür ist, dass sich die betreffende Person besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder, gleich welche Rechtsstellung sie haben, haben die sich aus den Statuten ergebenden Pflichten ausnahmslos und pünktlich zu erfüllen.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht an den den Vereinszweck verfolgenden Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen im Verein aktives und passives Wahlrecht, sie haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme. Außerdem haben sie das Recht, an diese Anträge zu stellen und dem Vorstand Damen für die Aufnahme als Mitglieder vorzuschlagen.

(4) Außerordentliche und unterstützende Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie besitzen jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.

(5) Mitglieder auf Probe sind von der Teilnahme an der Generalversammlung ausgeschlossen.

§ 8

Finanzielle Bestimmungen

(1) Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Mitglieder auf Probe, ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist alljährlich bis zum 31.3. des Kalenderjahres zur Einzahlung zu bringen.
- (3) Mitglieder auf Probe haben nach Ablauf des Probejahres und Aufnahme in den Verein die Beitrittsgebühr zu entrichten. Die Zahlungsfrist für die Beitrittsgebühr wird vom Vorstand im Rahmen des jeweiligen Aufnahmebeschlusses festgelegt.
- (4) Die Höhe der Beitrittsgebühr und die Höhe des Jahresbeitrages werden von der Generalversammlung beschlossen.
- (5) Von der Generalversammlung zweckgewidmet beschlossene Umlagen sind verpflichtend von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu entrichten.
- (6) Mitglieder auf Probe haben eine während des Probejahres fällig gewordene Umlage nach ihrem Eintritt in den Verein zusammen mit der Beitrittsgebühr zu zahlen.
- (7) Unterstützende Mitglieder sind von der Zahlung der Beitrittsgebühr, des Jahresbeitrages und der Leistung von Umlagen befreit. Ihre Leistung für den Verein besteht in einem vom Vorstand festzulegenden Anerkennungsbeitrag.
- (8) Ehrenmitglieder sind von allen Geldleistungen befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Datum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Jahresbeitrag und allfällige während des Austritts-Kalenderjahres anfallende Umlagen sind dabei ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Austrittserklärung für das gesamte Austritts-Kalenderjahr zu leisten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Austritt jederzeit möglich. Einbezahlte Mitgliedsbeiträge kann die Austretende jedoch nicht zurückfordern.
- (3) Wirksam gewordene Austritte können einseitig vom ausgetretenen Mitglied nicht rückgängig gemacht werden.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen.
- (5) Wichtige Gründe sind insbesondere: Grobe oder beharrliche Verletzung von Mitgliederpflichten gem § 7 Abs 1, beharrliche Säumnis bei der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen und unehrenhaftes Verhalten. Der

Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er ist mit dem Zugang des betreffenden Schreibens beim Mitglied wirksam.

(6) Ungeachtet des sofortigen Wirksamwerdens des Ausschlusses ist das ausgeschlossene Mitglied verpflichtet, allen im Kalenderjahr des Ausschlusses fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

(7) Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht, das Schiedsgericht gem § 17 anzurufen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 11 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet als ordentliche Generalversammlung alle drei Jahre in der zweiten Jahreshälfte statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der (siehe § 7 Abs 3) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Gemäß § 5 Abs 2 VerG sind ein Zehntel aller Mitglieder berechtigt vom Leitungsorgan die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein erschienenes Mitglied kann höchstens 2 Vollmachten ausüben.

(7) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder bzw ihrer Vertreter (siehe Abs 6) jedenfalls beschlussfähig.

(8) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten in allen Fällen als nicht abgegebene Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin, im Fall ihrer Verhinderung die von ihr bestimmte Vizepräsidentin oder ein von ihr bestimmtes Vorstandsmitglied.

(10) Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Vereins- und Finanzberichtes
- b) Genehmigung des Jahresvoranschlages
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Jahresbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- f) Entscheidung über Einhebung und Höhe von Umlagen
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Abänderung der Satzung und freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Festlegung von Grundsätzen für Verfügungen über das Vereinsvermögen bei Vereinsauflösung
- j) Verleihung der Würde einer Ehrenpräsidentin
- k) Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt

werden.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, einer Vizepräsidentin und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand kann seine Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder aufteilen. Eine Ressortverteilung ist diesfalls möglichst so vorzunehmen, dass je ein Mitglied des

Vorstandes mit der inneren Geschäftsführung des Vereines, mit der Wahrnehmung der sportlichen Belange sowie mit der Vereinsgebarung betraut wird. Das Recht zur Vertretung nach außen ist damit nicht verbunden. Grundsatzangelegenheiten und Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für den Verein bedürfen immer der kollegialen Behandlung.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Mit Erreichung des 75. Lebensjahres müssen Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden.

(5) Der Vorstand wird von der Präsidentin, in deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode endet die Vorstandstätigkeit durch Enthebung, Rücktritt oder den Verlust der ordentlichen Vereinsmitgliedschaft.

(8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Dieser ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (siehe Abs 3) einer Nachfolgerin wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

(2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung, Organisation und Durchführung sportlicher Wettbewerbe sowie gesellschaftlicher Veranstaltungen
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Finanzberichtes
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen bzw außerordentlichen Generalversammlung
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 14
Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Präsidentin vertritt den Verein nach innen und außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Präsidentin und der Schriftführerin, in sportlichen Belangen der Präsidentin und der Sportwartin, in Geldangelegenheiten der Präsidentin und der Kassierin.
- (2) Die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (3) Die Schriftführerin (Honorary Secretary) hat die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Die Sportwartin hat alle sportlichen Belange des Vereins zu verantworten und nominiert Spielerinnen und Mannschaften für besondere Sportveranstaltungen.
- (5) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 15
Ehrenpräsidentin

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung beschließen, einer ehemaligen Präsidentin auf Lebenszeit die Würde einer Ehrenpräsidentin zu verleihen.

§ 16
Rechnungsprüferinnen

- (1) Die zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Kassengebarung. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen über Bestellung, Abwahl und Rücktritt von Vorstandsmitgliedern sinngemäß (§ 12 Abs 7, 8).

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das interne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand schriftlich ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung des Vorstandes binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von wiederum sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven verbleibendes Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, vorrangig gemeinnützigen Vereinigungen, die der Förderung des Golfsportes dienen, zuzuführen. An

Vereinsmitglieder darf Vereinsvermögen aus diesem Anlass nur insoweit übertragen werden, als es einer besonderen Einlage entspricht.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18

Datenschutzverordnungsgesetz

Der Verein ist berechtigt, alle personenbezogenen Daten, also Namen der Mitglieder, Stammvorgaben, Heimatclubs, Adressen, Geburtsdaten, Telefonnummern, E-Mailadressen, Fotos etc. zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und der Verwirklichung des Vereinszweckes zu verarbeiten

Die Mitglieder sind damit ausdrücklich einverstanden und berechtigen den Verein, dass dieser vereinsintern über Fotos gemeinsamer Veranstaltungen verfügen darf. Zur Aufrechterhaltung der sich aus den Satzungen des Vereines ergebenden Verpflichtungen ist es erforderlich, dass der Verein dies alles mit dem Einverständnis aller Mitglieder tun darf. Der Verein ist jedoch verpflichtet, alle personenbezogenen Daten seiner Mitglieder im Falle des Ausscheidens auf Wunsch zu löschen.

§19

Geschäftsordnung des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemeinsam.

Die Präsidentin vertritt den Verein nach außen, bei Verhinderung der Präsidentin vertritt die Vizepräsidentin den Verein.

Alle für den Verein wichtigen Fragen, insbesondere alle Angelegenheiten mit finanziellen Verpflichtungen sind im Vorstand zu besprechen und zu beschließen.

Bei Beschlussfassung im Vorstand gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.

Die Sportreferentin und Finanzreferentin führen ihre Ressorts selbstständig in Kooperation mit der Präsidentin.